# Verordnung über die Naturschutzbewirtschaftungsbeiträge

Vom 23. Dezember 2014 (Stand 23. Dezember 2014)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung[1)],

*verordnet:*

**Art. 1** *Zweck*

[1] Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen gestützt auf die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

**Art. 2** *Beiträge*

[1] Für nicht beweidete Trocken- und Magerstandorte werden folgende Beiträge ausgerichtet:

*a.* Bedeutung:
- *1.* national Fr. 200.- pro ha und Jahr;
- *2.* regional Fr. 150.- pro ha und Jahr;
- *3.* lokal Fr. 100.- pro ha und Jahr.

*b.* mit zusätzlichem Früh- und/oder Spätschnitt zur Förderung von geschützten Arten oder zur Reduzierung von invasiven Neophyten je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr.

*c.* besonders schonende Nutzungsarten:
- *1.* Verzicht auf Laubbläser bei trockenen Magerstandorten Fr. 100.- pro ha und Jahr;
- *2.* Einsatz von besonders leichten Erntemaschinen für Schnitt und Transport auf feuchten Flächen je nach Aufwand Fr. 200.- pro ha und Jahr.

*d.* langfristiger Schutz gesichert:
- *1.* Vertragspartner ist mit langfristigem Schutz einverstanden Fr. 200.- pro ha und Jahr.

[2] Für beweidete Trocken- und Magerstandorte werden, sofern keine irreversiblen Trittschäden auftreten, die Pflanzenvielfalt erhalten bleibt und im Herbst ein Säuberungsschnitt mit Abtransport des Erntegutes stattfindet, folgende Beiträge ausgerichtet:

*a.* Bedeutung:
- *1.* national Fr. 200.- pro ha und Jahr;

1) GS IV G/1/2

*2.* national (ausserhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche) Fr. 150.- pro ha und Jahr;
*3.* regional Fr. 100.- pro ha und Jahr.

*b.* langfristiger Schutz gewährleistet:
*1.* Vertragspartner ist mit langfristigem Schutz einverstanden Fr. 100.- pro ha und Jahr.

[3] Sofern Qualitätsbeiträge der Stufe III gemäss Anhang 7 Ziffer 3.1.1 der Direktzahlungsverordnung des Bundes für die jeweilige Fläche ausgerichtet werden können, werden keine Beiträge nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 bzw. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 dieser Verordnung ausgerichtet.

**Art. 3** *Zusätzliche Beiträge*

[1] Für geschnittene Flächen gemäss Artikel 36 Absatz 3 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung wird für die im entsprechenden Jahr genutzte Fläche ein Grundbeitrag von 500 Franken pro Hektare und Jahr ausgerichtet.

**Art. 4** *Beitragsempfänger*

[1] Die Beiträge werden grundsätzlich der natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet, die die ökologischen Leistungen erbringt.
[2] Verträge können auch mit Korporationen oder Gemeinden abgeschlossen werden, sofern diese in ihren Pacht- oder Nutzungsverträgen ausdrücklich auf die Verträge verweisen.

**Art. 5** *Vorgaben Bewirtschaftungsverträge*

[1] Die Abteilung Umweltschutz und Energie legt die Vorgaben für den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen fest. Diese gelten jeweils während der Laufzeit des Vertrages.

**Art. 6** *Vertragsdauer*

[1] Die Vertragsdauer beträgt in der Regel 8 Jahre. Sofern Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsverträge bestehen, soll die Vertragsdauer mit diesen Verträgen abgestimmt werden.
[2] Wechselt das Eigentum oder der Bewirtschafter bzw. die Bewirtschafterin für die Vertragsflächen, so gelten die Verträge weiter, sofern sie nicht innert 3 Monaten nach der jeweiligen Änderung schriftlich gekündigt werden.

**Art. 7** *Zugänglichkeit der Daten*

[1] Die Vertragsflächen und die Bewirtschaftungsvorgaben werden im Geodatenviewer publiziert und sind im Geoportal öffentlich zugänglich.